

10.10.2025, Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Konsultation zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der KI-Verordnung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Übersicht

Im Rahmen der Konsultation sollte ein Fragebogen zum Durchführungsgesetz ausgefüllt werden. Die Rückmeldefrist endete am 10.10.2025. Es gab verschiedene Bereiche des Gesetzes, zu denen Rückmeldungen erfolgen konnten. Bitte beachten Sie, dass die unten aufgeführten Antworten sich auf die folgenden Bereiche des Referentenentwurfs beschränken: Allgemeine Vorschriften, §1 Anwendungsbereich, §12 Innovationsfördernde Maßnahmen, §13 KI-Reallabore/Verordnungsermächtigung und §15 Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Artikel 5 „Inkrafttreten“.

1 Anmerkungen zu §1 „Anwendungsbereich“

Aus Sicht des BDEW bestehen viele Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Energiewirtschaft und wir fordern von der Bundesnetzagentur eine Klärung dieser Punkte herbeizuführen, um die Anwendung der KI-Verordnung zu erleichtern und innovationsfreundlicher auszugestalten. Die Umsetzung der KI-Verordnung stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Klassifikation von Hochrisiko-KI-Systemen. Es ist zu befürchten, dass unverhältnismäßig viele Anwendungen in der Energiewirtschaft als Hochrisiko-KI-Systeme gelten könnten.

Der EU-Gesetzgeber hat die aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft bestehenden rechtlichen Unsicherheiten bisher nicht ausreichend ausräumen können. Auch die bereits veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission haben nicht die notwendige rechtliche Orientierung für Unternehmen geschaffen.

Folgende Details sind aus Sicht der Energiewirtschaft besonders dringend zu klären:

- Abgrenzung der KI-Verordnung zu anderen EU-Digitalgesetzen im Detail (DSGVO, Cybersicherheitsgesetze,...)
- Europäische KI-Verordnung, Artikel 3 Absatz 14 & Erwägungsgrund 55: Die Begriffsbestimmung des sog. „Sicherheitsbauteils“ ist zu unspezifisch und sollte im Hinblick auf die Energiewirtschaft und kritische Infrastruktur konkretisiert werden. Dazu sollte geklärt werden: Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Sicherheitsfunktionen; Festlegung von Erheblichkeitsschwellen; Unterscheidung zwischen funktionskritischen und sicherheitskritischen Komponenten

Energiewirtschaftliche Sonderfragen, wie z.B. der Umgang mit informatorischer Entflechtung;

2 Anmerkungen zu §2 „Marktüberwachungsbehörden“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt die Absicht, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

(Bundesnetzagentur) zur zuständigen Marktüberwachungsbehörde zu bestimmen. Aus Sicht der Energiewirtschaft bietet die umfassende Regulierungserfahrung der Bundesnetzagentur das Potenzial, frühzeitig regulatorische Probleme an der Schnittstelle zwischen KI-Verordnung und bestehendem Energierecht zu erkennen.

Der BDEW hat bereits im August 2024 eine Stellungnahme zum Durchführungsgesetz veröffentlicht, indem darauf hingewiesen wurde, dass die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörden zusammengeführt werden sollten. Weiterhin setzten wir uns dafür ein, dass eine bestehende Behörde diese Aufgabe übertragen bekommt, um möglichst schnell und kompetent eine Anlaufstelle für die Wirtschaft zu schaffen. Zudem ist es uns ein Anliegen, dass keine Zersplitterung der Aufsicht in Bundes- und Landesbehörden erfolgt. Die Aufsichtsstruktur für die DSGVO sollte hierbei als negatives Beispiel vermieden werden. Es ist positive zu bewerten, dass sich die genannten Anforderungen im vorliegenden Referentenentwurf zum Durchführungsgesetz widerspiegeln.

Die Bundesnetzagentur könnte aufgrund ihres umfassenden Mandats am besten geeignet sein, den verschiedenen Ansprüchen an die KI-Aufsicht gerecht zu werden und dabei einen konstruktiven Interessenausgleich zwischen Innovationsverantwortung und -förderung zu realisieren. Zugleich möchte der BDEW ausdrücklich darauf hinweisen, dass in der KI-Verordnung ein Missverhältnis zwischen Regulierung und Innovationsförderung besteht. Eine Kommentierung diesbezüglich erfolgt im Teil „Innovationsförderung“.

Weiterhin ist bei sicherheitsbezogenen Fragestellungen eine enge Koordinierung zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aus Sicht der Energiewirtschaft dringend erforderlich.

3 Anmerkungen zu §12 „Innovationsfördernde Maßnahmen“

Aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft sind die vorgeschlagenen Maßnahmen ein guter Anfang zur Stärkung der Innovationsfreundlichkeit der KI-Verordnung. Zugleich muss an dieser Stelle betont werden, dass ein grobes Ungleichgewicht zwischen Regulierung und Innovationsförderung in der KI-Verordnung und damit auch im Durchführungsgesetz besteht.

Die Klärung der zahlreichen Rechtsunsicherheiten sowie die gezielte Vereinfachung der KI-Verordnung wären besonders innovationsförderliche Maßnahmen. Die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur sollten sich vor diesem Hintergrund proaktiv auf EU-Ebene dafür einbringen.

Weiterhin sollte im Hinblick auf §12 in besonderem Maße herausgestellt werden, dass Spielräume in der nationalen Umsetzung der Verordnung, z.B. im Hinblick auf Berichts- und Transparenzpflichten, unbedingt genutzt werden, um betroffene Unternehmen zu entlasten. Die Minimierung von Bürokratie sollte von oberster Priorität sein.

Im Rahmen der KI-Aufsichtsstruktur sollten die Belange der Wirtschaft und der Energiewirtschaft in besonderem Maße berücksichtigt werden, um eine innovationsfreundliche und praxisnahe Umsetzung der KI-Verordnung zu realisieren. Die Aufsichtsstruktur sollte daher Formate für einen regelmäßigen und institutionalisierten Austausch mit Akteuren der Wirtschaft schaffen. Ein Beirat unter starker Einbindung der Wirtschaft und insbesondere auch der Energiewirtschaft wäre ein geeignetes Mittel, um eine innovationsfreundliche Auslegung der KI-VO zu realisieren sowie Anpassungsbedarfe an der KI-VO und der nationalen Aufsichtsstruktur frühzeitig zu identifizieren. Bei der Zusammensetzung eines potenziellen Beirats sollten zur Förderung der digitalen Souveränität europäische und insbesondere deutsche Unternehmen mehrheitlich vertreten sein.

4 Anmerkungen zu §13 „KI-Reallabore, Verordnungsermächtigung“

Es ist prinzipiell zu begrüßen, dass der EU-Gesetzgeber die Einrichtung eines KI-Reallabors zur Pflicht für die Mitgliedsstaaten erklärt (§13 Art. 1). Zugleich wäre ein ambitionierteres Ziel wünschenswert gewesen. Aus unserer Sicht gibt es allein in der Energiewirtschaft Bedarf an mehreren KI-Reallaboren. Die Bundesnetzagentur sollte daher dazu verpflichtet werden, je Wirtschaftssektor min. ein KI-Reallabor einzurichten.

Im Hinblick auf die gemäß §13 Art. 4 geplante Rechtsverordnung zur Einrichtung und zum Betrieb des KI-Reallabors bei der Bundesnetzagentur ist aus Sicht der Energiewirtschaft folgendes zu berücksichtigen:

- Fokus auf mögliche Hochrisiko-KI-Systeme: KI-Reallabore könnten am meisten Mehrwerte bieten, wenn die rechtskonforme Nutzung von Hochrisiko-KI-Systeme priorisiert würde und gleichzeitig ausloten, in welchen konkreten energiewirtschaftlichen Szenarien KI den größten Nutzen zur Umsetzung der Energiewende beitragen kann.
- Transparenzpflichten: Damit auch die Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastruktur an KI-Reallaboren teilnehmen können, sollte keine grundsätzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung sensibler Daten bestehen.
- Konkrete Implementierungshilfen: KI-Reallabore sollen helfen pragmatische Umsetzungsmöglichkeiten der KI-Verordnung zu identifizieren und konkrete Implementierungshilfen für konforme KI-Systeme zu etablieren.
- Vereinfachtes Konformitätsverfahren: Die Teilnahme an KI-Reallabore sollte mit Vereinfachungen im Konformitätsverfahren einhergehen.

5 Anmerkungen zu §15 „Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“

Der BDEW spricht sich dafür aus, dass keine Anpassung des Bußgeldverfahrens vorgenommen wird. Die Anwendung des OWiG schafft ausreichend Klarheit. Wir betrachten vor diesem Hintergrund eine europaweite Einheitlichkeit nicht als wünschenswert.

6 Anmerkungen zu Artikel 5 „Inkrafttreten“

Verschiedene politische Akteure haben eine mögliche Fristverschiebung für die Regelungen der KI-Verordnung vorgeschlagen. Aus Sicht des BDEW ist derzeit zu bezweifeln, dass bis August 2026 alle Rechtsunsicherheiten, insbesondere mit Blick auf die Zertifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen, beseitigt werden. Eine Verschiebung der Fristen, vor allem bzgl. der Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme, würde die Energiewirtschaft daher nicht ablehnend gegenüberstehen. Der BDEW unterstützt insbesondere die Sanktionierung durch Bußgelder aufzuschieben, sofern eine Fristverschiebung nicht möglich ist.

Ansprechpartner

BDEW

Lukas Knüsel

Fachgebietsleiter Digitalisierung

lukas.knuesel@bdew.de